

- 2) Nachdem bey Absterben, des Pfarrer, Geissen, zu Grossen Englis, verschiedene Creditores bey Hochfürstliche Regierung um zu ihrer Bezahlung zu gelangen, nachgesucht, und dann die Massa bonorum zu Befriedigung derer Creditoren nicht völlig anreichig seyn dürfte, daher Fürstl. Regierung unterm 3ten Jun. 1758 mir committiret, den Concurs-Process zu eröffnen, zu forderst aber sämtliche Creditores auf einen gewissen hierzu anberamenden Terminum um ihre habende Forderung der Behör zu liquidiren und anzuzeigen, vor nöthig findet, und dazu instehender Donnerstag der 10te May angesehen worden; Als wird ein solches denen Creditoren, so an gedachten Pfarrer Geissen zu Grossen Englis, Forderung haben, hierdurch zu dem Ende beandt gemacht, um sich in sothanem peremptorie ermeldtem Termino bey hiesiger Commission in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Credita zu liquidiren, und Rechtl. Bescheid zu erwarten, widrigenfalls dieselben darmit weiter nicht gehöret werden sollen. Borschen den 16ten Martii 1759.
N. Ruhn.
- 3) Nachdem in der Faberschen Concurs-Sache terminus liquidationis auf dem 1ten May a. c. anberahmet worden; Als werden alle und jede Creditores, welche einige gegründete Forderung haben, hiermit zu dem Ende peremptorie citirt und vorgeladen, damit sie in bemeldetem termin vor Hochfürstl. Hessischen Stadt-Gericht alhier erscheinen, ihre Forderung liquidiren, in dessen Entstehung aber gewärtigen, daß sie bey diesem Concurs weiter nicht gehört, sondern davon ausgeschlossen werden sollen. Cassel den 28ten Martii 1759.
Hochfürstl. Hessisches Stadt-Gericht, daselbst.
- 4) Nachdem in der Dammschen Concurs Sache, terminus liquidationis auf den 1ten May a. c. anberahmet worden. Als werden sämtliche Dammsche Creditores peremptorie hierdurch citirt, und selbigen anbefohlen, in besagtem termin so gewiß vor Hochfürstl. Hessischem Stadt-Gericht alhier zu erscheinen und ihre zu habende Forderung, zu liquidiren, als in dessen Entstehung gewiß zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt und bey diesem Concurs weiter nicht gehört werden sollen. Cassel den 29ten März 1759.
Hochfürstl. Hessisches Stadt-Gericht, daselbst.
- 5) Nachdem in der Bogtschen Concurs Sache, terminus liquidationis auf den 1ten May a. c. anberahmet worden; Als werden alle diejenigen, welche an gedachtem Mehger Bogt gegründete Forderung zu haben vermeinen, hiermit peremptorie citirt und vorgeladen und denselben aufgegeben in gesetztem termin morgens 9 Uhr vor dem Stadtgericht alhier, zu erscheinen und ihre Forderung zu liquidiren, in dessen Entstehung aber, der präclusion zu gewärtigen. Cassel den 30ten Martii 1759.
Hochfürstl. Hessisches Stadt-Gericht, daselbst.

II. Sachen, so ausserhalb Cassel, zu verpfachten seynd.

- 1) Demnach Hochfürstliche Waldeckische Cammer, relolviret, die hiesige Brau- und Brandweins-Brennerey, wie auch die davon aufkommende Accise, nicht weniger die Herrschafft.